

Petition an den Bayerischen Landtag

Die mit einem * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

Persönliche Daten

Anrede*	Herr		
Name*	Appell		
Vorname*	Wolfgang		
Titel			
Ort*	Erlangen		
Postleitzahl*	91054		
Strasse*	Luitpoldstraße	Hausnummer*	6 B
Land*	bayern		
Telefon	09131/26208	Telefax	
E-Mail*	wolfgang.appell@t-online.de		

**Über welche Entscheidung / welche Maßnahme / welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren?
(Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)**

Ich beschwere mich über die Anlassbeurteilung 2009 für bayerische Lehrer, insbesondere Realschullehrer.

Was möchten Sie mit Ihrer Bitte / Beschwerde erreichen?

Ich bitte den Petitionsausschuss des Kultusministerium zu veranlassen die Anlassbeurteilung 2009 für rechtswidrig zu erklären, jedenfalls in der Form wie sie abgelaufen ist, nämlich ohne Verzichtsmöglichkeit.

Gegen wen, insbesondere welche Behörde / Institution, richtet sich Ihre Beschwerde?

Meine Beschwerde richtet sich gegen meinen Dienstherrn das bayerische Kultusministerium.

Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Bitte / Beschwerde:

Die Anlassbeurteilung für LehrerInnen jenseits des 50. Geburtstags verletzt nach meiner Auffassung zwei wichtige Rechtsgüter:

1. Artikel 103 im Grundgesetz zutreffend auf Sachverhalte jenseits des Strafrechts
2. Gleichbehandlungsgrundsatz

Der Artikel 103 GG betrifft in seinem Wortlaut ?rückwirkendes Strafrecht?. Nach den Kommentaren zu diesem Artikel in der juristischen Literatur gilt der Tenor dieses Artikels durchaus auch für ?rückwirkendes Verwaltungsrecht?.

Im November 2008 erfuhr ich zum ersten Mal von der für mich bevorstehenden Anlassbeurteilung, und auch die Kriterien wurden mir eröffnet u.a., dass der zu beurteilende Zeitraum zwei Jahre zurückreicht.

Das nachfolgende Zitat stammt aus der Habilitationsschrift ?Rechtssicherheit? von Andreas von Arnald, Universität Mannheim 2003.

Rückwirkung des Artikels 103 GG jenseits des Strafrechts betreffend (S. 332):

?Die Rückwirkung von Rechtsakten ist nicht allein im Strafrecht verboten. Doch während rückwirkende Regelungen dort, wo es um die Bestimmung der Straftat und des Strafmaßes geht, absolut verboten sind, kennt das allgemeine Rückwirkungsverbot, welches vom BVerfG aus den Grundsätzen von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz hergeleitet wird, Ausnahmen.

Jenseits dieses Staatsräsonvorbehalts leitet das BVerfG die Ausnahmen vom Rückwirkungsgebot mit Blick auf den Rechtskreis der Betroffenen her. Wie auch bei Art. 103 Abs. 2 GG sind rückwirkende Regelungen zulässig, sofern sie sich lediglich vorteilhaft auswirken.?

Wirkt sich die Anlassbeurteilung 2009 nur vorteilhaft aus? Sie kann es, aber sie kann es auch nicht. Allein die Möglichkeit, dass es möglicherweise kein Vorteil sein kann, muss laut unserem Grundgesetz, die Anlassbeurteilung für KollegInnen unmöglich machen.

Die Juristen im Kultusministerium vertreten die Auffassung, dass ein Verzicht gegen europäisches Recht (Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im August 2006, niemand darf wegen seines Alters begünstigt werden) verstoßen würde. Sie sehen den Beurteilungsverzicht als Begünstigung an. D.h. aber auch, dass die rückwirkende Anlassbeurteilung kein nur begünstigender Rechtsakt ist, der sich lediglich vorteilhaft für den Betroffenen auswirkt, und als solcher verstößt er gegen Artikel 103 GG.

Bei der Anlassbeurteilung handelt es sich nicht um eine rückwirkende Begünstigung sondern um eine Benachteiligung gegenüber jüngeren Kollegen, d.h. die Anlassbeurteilung verletzt nicht nur den Tenor des Art. 103 GG sondern auch den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Unterliegt ein Kollege der Regelbeurteilung, so kannte er bereits die Beurteilungskriterien vom ersten Tag des Beurteilungszeitraumes (01.01.2007). Er konnte sich so auf die Kriterien bei Zeiten einstellen und gezielt auf seine Beurteilung hinarbeiten. Diese Möglichkeit war mir nicht gegeben. Man muss kein Jurist sein um zu erkennen, dass es sich hier um eine eklatante Benachteiligung gegenüber den KollegInnen mit einer Regelbeurteilung handelt und somit massiv gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen wird. Warum die Juristen des Ministeriums den Beurteilungsverzicht, der bis zwei Tage vor Veröffentlichung im KMS, im Entwurf drin stand, gestrichen haben, bleibt nur bei einer politischen Bewertung verstehbar, nicht bei einer juristischen.

Wenn Sie in dieser Sache bereits andere Rechtsbehelfe (z.B. Widerspruch, Klage) eingereicht haben, benennen Sie diese bitte:

Als Realschullehrer an der Staatlichen Realschule Ebermannstadt habe ich gegen meine dienstliche Beurteilung vom 02.04.2009, eröffnet am 22.04.2009 bereits Widerspruch aus formalen Gründen beim Dienstherrn eingelegt.

Falls Sie Ihre Petition per Brief oder Fax absenden, ist Ihre Unterschrift aus Rechtsgründen wichtig, da ansonsten eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

Ort, Datum, Unterschrift